

Betrifft: 3. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Mit Erstaunen haben wir die heute in Kraft getretene 3. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Kenntnis genommen, die unter anderem beinhaltet, dass Zahnärzte und Zahnärztinnen Begleitpersonen (z. B. Begleitpersonen minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Patienten und Patientinnen) nur in die Ordination einlassen dürfen, wenn diese ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.


Diese Maßnahme ist geeignet, alles, was die österreichischen Zahnärzte und Zahnärztinnen im abgelaufenen Pandemiejahr erreicht haben, nämlich den Zugang zur zahnärztlichen Versorgung auch unter schwierigen Bedingungen aufrecht zu erhalten, speziell für die vulnerabelsten Gruppen massiv zu gefährden!

Gerade in jenen Ordinationen, die sich auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen wie auch in der Kieferorthopädie spezialisiert haben, stellt diese neue Bestimmung ein massives Zugangshindernis dar, weil bei diesem Personenkreis

wie auch im Bereich der Schwerstbehinderten fast immer Begleitpersonen anwesend sein müssen. Ich verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass die allgemeinen Abstands- und Maskentrageregeln natürlich ohnehin einzuhalten sind. Auch in jenen Ordinationen, die sich vermehrt der Behandlung nicht deutschsprachiger Patienten widmen, wobei die Beiziehung eines Dolmetsch im Regelfall notwendig ist, kommt es mit dieser Regelung zu massiven Problemen.

Außerdem ist völlig unklar, wie diese Regelung in Zusammenhang mit der Bestimmung in § 16 Abs. 2 Z 2 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die eine Privilegierung bei der Begleitung von minderjährigen Kindern vorsieht, zu verstehen ist.

Ich muss Sie daher dringendst auffordern, die Bestimmungen für Begleitpersonen im Gesundheitsbereich wieder auf die bis 10. März 2021 gültigen Regelungen zu beschränken und die 3. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zu diesem Thema wieder zurückzuziehen!

Mit freundlichen Grüßen

MR Dr. Thomas Horejs
Präsident

